

11/A

der Abgeordneten Dr Schmidt, Mag Barmüller  
und PartnerInnen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:  
Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:  
Das Strafgesetzbuch BGBl. Nr 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 5 / 0/1 993,  
wird wie folgt geändert:

1 Die §§ 209, 220 und 221 werden aufgehoben.

#### Begründung

Die Diskriminierung einer Bevölkerungsgruppe auf Grund ihrer sexuellen Ausrichtung manifestiert sich am deutlichsten im Strafgesetzbuch. Hier wird von selten des Staates in die Privatssphäre von Menschen massiv eingegriffen und eine Wertvorstellung gesetzlich instrumentalisiert.

Die Ungleichbehandlung homosexueller Menschen gegenüber heterosexuellen in bezug auf das erlaubte Mindestalter, in bezug auf die Versammlungsfreiheit und des Werbeverbotes stellt einen Bruch des verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes dar.

Die drei Paragraphen verstoßen gegen die Menschen- und Freiheitsrechte. So ist § 209 ein Verstoß gegen die Art. 8 und Art. 14 der EMRK. Art. 8 regelt den Schutz der Privatssphäre, und Art. 14 hält ein Diskriminierungsverbot fest. § 220 (Werbeverbot) verstößt gegen Art. 10 EMRK, welcher die Informationsfreiheit regelt. Besonders geschmacklos erscheint in diesem Zusammenhang die Verknüpfung mit der Sodomie. § 221 (Vereinigungsverbot) verstößt ganz klar gegen Art. 11 EMRK, der die Versammlungsfreiheit regelt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die drei im Antrag genannten Paragraphen eigentlich Schikanen gegen eine offenbar unerwünschte Sexualpraxis darstellen. Es gibt im Strafgesetzbuch eine ganze Reihe von Regelungen, die die Jugendlichen vor Gewalt und Mißbrauch schützen, unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung. Es sind dies die §§ 201 (Vergewaltigung), 202 (Geschlechtliche Nötigung), 206 (Beischlaf mit Unmündigen), 207 (Unzucht mit Unmündigen), 208 (sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren), 212 (Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses). Es ist daher objektiv keine Notwendigkeit des Staates gegeben, hier Jugendliche besonders zu behandeln, die eine andere Lebensform für sich gewählt haben.

Formell wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.